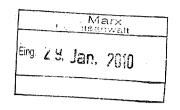
### Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN





verkündet am 26.01.2010 Busch, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Marx,

Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main, - 3299/07 -

gegen

den Landkreis Northeim, vertreten durch den Landrat, Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim, - 30.03.III.109/08 -

Beklagter,

Beigeladen:

Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Oberbürgermeister, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach, - V 38/08 K -

Streitgegenstand: Wohnsitzauflage

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg als Einzelrichter

#### für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 6. Juni 2008 verpflichtet, die Wohnsitzauflage "Der Wohnsitz ist zu nehmen im Landkreis Northeim "zu streichen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand

Die am 1987 geborene Klägerin ist serbische Staatsangehörige und begehrt die Streichung einer Wohnsitzauflage. Sie reiste erstmals im Mai 1987 in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieb erfolglos ein Asylverfahren. Nach ihrer Ausreise im August 1988 reiste sie im April 1990 erneut in die Bundesrepublik Deutschland und betrieb erfolglos ein Asylfolgeverfahren. Am 13. Oktober 2007 wurde die Tochter der Klägerin, ist (geboren am 1990, serbischer Staatsangehöriger). Am 8. November 2007 wurde der Klägerin eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt, die derzeit bis zum 7. Mai 2010 gültig. Ihrer Tochter wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erteilt. Der in Offenbach wohnende Kindesvater erhielt von der Beigeladenen am 1. August 2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG, die derzeit bis zum 13. April 2010 verlängert worden ist.

Die Aufenthaltserlaubnis der Klägerin ist durch den Beklagten mit der Auflage versehen worden, dass der Wohnsitz im Landkreis Northeim zu nehmen ist. Nachdem ein Antrag der Klägerin vom 16. November 2007 auf Streichung dieser Wohnsitzauflage erfolglos geblieben war (vgl. Ablehnungsbescheid vom 25. Februar 2008 des Beklagten), begehrte

sie mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 4. April 2008 erneut eine entsprechende Streichung der Wohnsitzauflage.

Nachdem die Beigeladene mit Schreiben vom 16. Mai 2008 eine Zustimmung zur Streichung der Wohnsitzauflage versagt hatte (unter Hinweis auf eine unzureichende Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie), lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 6. Juni 2008 die von der Klägerin begehrte Streichung erneut ab und führte zur Begründung die fehlende Zustimmung der Beigeladenen an.

Am 10. Juli 2008 hat die Klägerin hiergegen fristgerecht Klage erhoben.

Im Verlaufe des Klageverfahrens wurde Herr am 29. Januar 2009 in Untersuchungshaft genommen und nachfolgend durch Urteil des Landgerichts Koblenz vom 2. April 2009 wegen des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs und der Verabredung zum Verbrechen des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs in sechs Fällen zu einer Einheitsjugendstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. Diese Jugendstrafe verbüßt der Verurteilte derzeit in der Justizanstalt Rockenberg.

Die Klägerin trägt zwischenzeitlich zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen vor, sie gehe weiterhin einer Erwerbstätigkeit im Raum Offenbach nach und finde in dieser Zeit Unterkunft bei den Eltern und weiteren Familienangehörigen von Herrn in Offenbach. Diese Familienmitglieder würden sich auch um die Betreuung der gemeinsamen Tochter kümmern. Sie könne aus ihrer Erwerbstätigkeit den Unterhalt für sich und ihre Tochter bestreiten. Ihr müsse durch die Streichung der Wohnsitzauflage ein dauerhafter Umzug nach Offenbach ermöglicht werden, da nur von dort aus der schutzwürdige Kontakt zu dem Vater der gemeinsamen Tochter gewährleistet sei. Von Northeim könne ein Besuchskontakt kaum noch stattfinden. An den Wochenenden halte sie sich grundsätzlich in Northeim auf. Es sei auch zu erwarten, dass Herr in naher Zukunft in den offenen Vollzug entlassen werde und damit die familiäre Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen werden könnte.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 6. Juni 2008 zu verpflichten, die Wohnsitzauflage "Der Wohnsitz ist zu nehmen im Landkreis Northeim" zu streichen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er ergänzend aus, dass aufgrund der aktuellen Sachlage eine schutzwürdige familiäre Situation nicht gegeben sei, die die Streichung der Wohnsitzauflage rechtfertigen könne.

Die Beigeladene sieht die Voraussetzungen für eine Zustimmungserteilung für nicht gegeben an und hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheit des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 6. Juni 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie kann die Aufhebung/Streichung der vom Beklagten auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 3, 24 Abs. 5 AufenthG verfügten Wohnsitzauflage beanspruchen (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Für die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgebende Sach- und Rechtslage ist zwischenzeitlich auf die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz des Bundesministeriums des Inneren vom 26. Oktober 2009 (VV AufenthG) abzustellen, die die niedersächsische vorläufige Verwaltungsvorschrift vom Aufenthaltsgesetz ersetzt hat. Danach bedarf es für eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde überschreitenden Wohnortwechsels der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes (Nr. 12.2.5.2.4 Satz 1 der VV AufenthG). Die betreffende Zustimmung ist, soweit die Auflage aus den unter Nr. 12.2.5.2.2 genannten Gründen verfügt wurde (was vorliegend einschlägig ist), zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort auch für alle Familienangehörigen voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gesichert ist oder wenn das für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderliche Einkommen um bis zu zehn Prozent unterschritten wird (Nr. 12.2.5.2.4.1 Sätze 1 und 3 VV AufenthG). Darüber hinaus ist die Zustimmung - unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes oder den genannten migrations- und integrationspolitischen Interessen - zu erteilen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

Der Umzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG verfügen...(Nr. 12.2.5.2.4.2 VV AufenthG).

Im vorliegenden Fall kann die Klägerin ihr Verpflichtungsbegehren bereits auf die vorgenannte ermessensbindende Nr. 12.2.5.2.4.1 VV AufenthG stützen, da sie den maßgeblichen Unterhalt für sich und ihre Tochter durch eigene Erwerbstätigkeit sichert. Dies hat sie durch die vorgelegten Verdienstbescheinigungen und die nachgewiesene Einzugsberechtigung für die von ihr genutzte Wohnung in Offenbach belegt. Insoweit ist nach der neuen VV AufenthG die Zustimmung der Beigeladenen zur Streichung der Wohnsitzauflage zu erteilen, die durch das zusprechende Urteil ersetzt wird.

Soweit die Beigeladene meint, der Zustimmungserteilung stehe auch eine nicht angemessene Wohnraumausstattung in Offenbach entgegen, so sieht die neue VV AufenthG solche Erwägungen nicht vor. Unabhängig davon kann diesem Vorbringen auch in der Sache nicht gefolgt werden. Die Klägerin findet offenkundig in der mit Familienangehörigen des Vaters ihrer Tochter gemeinsam genutzten Wohnung ausreichende Unterkunft für sich und ihre Tochter. Es fehlt auch an jeglichen tragfähigen Anhaltspunkten dafür, dass etwa die Tochter der Klägerin dort keine angemessene Wohnraumausstattung findet. Vielmehr gilt es festzuhalten, dass die Tochter der Klägerin durch die dort wohnenden Familienmitglieder des Kindesvater betreut und versorgt wird, wenn die Klägerin ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Da die Klägerin seit Mitte 2008 kontinuierlich einer Erwerbstätigkeit im Raum Offenbach nachgeht, nachdem ihr dies in Northeim und Umgebung nicht erfolgreich möglich gewesen ist, gibt es keine Gründe, auf einer Wohnsitzauflage für den Landkreis Northeim zu bestehen. Das Ermessen des Beklagten im Rahmen des § 12 Abs. 2 AufenthG ist bereits deshalb im Sinne einer Streichung der streitbefangenen Wohnsitzauflage auf Null reduziert.

Angesichts dessen lässt das Gericht dahinstehen, ob die Klägerin ihr Verpflichtungsbegehren auch erfolgversprechend auf die momentanen Besuchskontakte zu dem inhaftierten Kindesvater stützen könnte (über Nr. 12.2.5.2.4.2. VV AufenthG oder allgemein Art. 6 GG, 8 EMRK).

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Eine Kostentragungspflicht der Beigeladenen über § 155 Abs. 4 VwGO kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da ihre Zustimmungsversagung in der Vergangenheit wegen des damals nicht hinreichend gesicherten Lebensunterhalts der Familie berechtigt gewesen ist und erst die im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens eingetretenen Umstände die Vorausset-

zung für die Zustimmungserteilung erfüllten. Da die Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich damit nicht am Kostenrisiko beteiligt hat, sind ihre außergerichtlichen Kosten für nicht erstattungsfähig zu erklären.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,

schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 3.7.2006, Nds. GVBl. S. 247) einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 und 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBI. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung des Zulassungsantrages.

Dr. Richtberg